

§. 3.

Eine gleiche Befugniß steht den Verwandten einer solchen Militärperson zu, von welcher durch ein Attestat des Batailloncommandanten, oder des Compagniechefs nachgewiesen ist, daß dieselbe nach einer Schlacht, einem Gefecht, Scharmüchel, oder Rückzuge, ingleichen nach einem ausgeführten, oder fehlgeschlagenen Sturm auf eine Festung, Schanze, Batterie, auf ein Lager, oder einen sonstigen Platz, wobey sie gegenwärtig gewesen, vermißt worden, und daß seit dieser Zeit keine weitere Nachricht von ihr eingezungen sey.

§. 4.

Eben dasselbe findet Statt, wenn Zwei andere Militärpersonen bezeugen, daß sie den Vermissten in der Action haben fallen sehen, und wenn von dem Leben, oder Aufenthalte einer solchen gefallenen Person auch sonst nichts in Erfahrung gebracht ist.

§. 5.

Was in vorstehenden §§ 1. bis 4. von Militärpersonen überhaupt verordnet ist, das gilt nicht nur von Ober- und Unterofficieren und gemeinen Soldaten, sondern auch von Militärbeamten, Fuhrknechten, Schanz- und andern Arbeitern, ingleichen von dem Gesinde des Militärs und von allen solchen Personen, welche dem Lager und den Truppen folgen müssen.

§. 6.

Den Berichten liegt ob, in allen diesen Fällen (§ 1. bis 5.), auf den Antrag der Ehegatten, oder Verwandten, die Edictalvorladung zu versügen und auf die Todeserklärung nach Lage der Acten zu erkennen. Es sind jedoch diejenigen, welche die Todeserklärung in Antrag gebracht haben, vor Abfassung des Erkenntnisses nochmals zu vernehmen: ob sie wirklich von dem Abwesenden